

Beifall der Kammer nicht findet, ich dann auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückzukommen und zu fragen haben würde, ob die Kammer dieses Alinea 1 mit der Modification, die die Deputation auf Seite 227 des Hauptberichts der Kammer anrathet, anzunehmen gemeint sein werde? — Ich denke, daß ich damit dem Wunsche des Herrn Professors Dr. Heinze genügen werde.

(Zustimmung des Professor Dr. Heinze.)

Ich richte also die erste Frage auf Annahme des Deputationsvorschlages auf Seite 322, wonach Alinea 1 des §. 5 so lauten soll:

„Der Kirchenpatron — kann Kenntniß nehmen, und wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen, und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können — Landes wohnt.

Ich frage:

„Ist die Kammer gemeint, diesem Vorschlag stattzugeben, Alinea 1 in dieser Weise anzunehmen?“

Es ist gegen 2 Stimmen geschehen.

Die Deputation schlägt auf Seite 322 ihres Nachberichts weiter vor: als Alinea 2 folgenden Satz in den Paragraphen aufzunehmen: „Gestattet — zuzufenden“ Es entspricht dies der ursprünglichen Vorlage. Ich frage: „ob die Kammer sich für die Annahme dieses zweiten Satzes des §. 5 entscheiden will?“

Einstimmig.

Ferner beantragt die Deputation in ihrem mehrerwähnten Nachberichte auf Seite 322 als dritten Satz nun folgenden in den Paragraphen aufzunehmen:

„Stadträte und andere Corporationen, denen ein Patronatsrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die — besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Betheiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.“

Auch hier habe ich die Kammer zu fragen:

„ob sie sich für diesen Vorschlag entscheidet?“

Einstimmig.

Als Schlusssatz empfiehlt die Deputation die Aufnahme des folgenden Satzes in den Paragraphen:

„Findet der Kirchenpatron — bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde, antragen.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Vorschlag stattzugeben gemeint sei?“

Einstimmig.

Endlich habe ich auf Seite 324 des Nachberichts zu verweisen, woselbst wir lesen, daß in der Zweiten Kammer

mit 39 gegen 24 Stimmen der folgende Antrag zur Annahme gelangt ist:

„Die Staatsregierung wolle der ersten zusammentretenden Synode eine die Neugestaltung, beziehentlich Beschränkung und Aufhebung des Collatur- und Patronatsrechts, insbesondere aber die erweiterte Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistlicher und Schulstellen betreffende Vorlage zur Berathung unterbreiten.“

Unsere Deputation empfiehlt, diesem Antrag nicht beizutreten. Ich frage:

„ob Sie hierin, meine hochzuverehrenden Herren, mit der Deputation übereinstimmen?“

Gegen 1 Stimme.

So könnten wir zu §. 6 übergehen.

Referent Präsident von Friesen: Hiermit ist entschieden — wenn ich mir noch die Frage erlauben darf — daß die Sätze 3 und 5 aus dem Regierungsentwurfe weggefallen sind?

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ganz recht, die Deputation hat deren Annahme nicht empfohlen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 6 nebst Motiven siehe V. M. II. K. S. 940.)

Der erste Bericht sagt:

Für den

§. 6,

welcher eine Fortsetzung und weitere Ausführung des §. 3 enthält, haben sich beide Deputationen mit den königl. Commissaren geeinigt, folgende Fassung anzunehmen und vorzuschlagen:

„Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatsrecht hat, sofern er die §. 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande.

Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten. Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch zu ordnen.“

Die Deputation empfiehlt der Kammer, unter Annahme dieser Fassung den ersten und zweiten Satz des Paragraphen in Wegfall zu bringen; dagegen aber den